Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

Band: 6 (1991)

Heft: 2: Bulletin

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUS DEN KANTONEN

Heimatschutz und Denkmalpflege im Kanton Uri

Noch in den 60er Jahren, wie vielerorts in der Schweiz, wurde auch hierzulande 'Heimatschutz' vornehmlich mittels 'Feuerwehrübungen' betrieben. Seither ist manches anders geworden. Die Sorge um eine intakte Umwelt und Landschaft hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Auch in den 70er Jahren waren es meist Einzelpersonen oder entsprechende Organsisationen, welche zugunsten der Anliegen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzes vorab in Gemeinden und Kantonen, aber auch beim Bund realistisch Hand anlegten. Bezogen auf Uri wurden insbesondere 1973 - 1975 umfassende Grundlagen für die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte erarbeitet. Diese Unterlagen wandten sich an verschiedene Instanzen (Behörden, Politiker, Amtsstellen, Planer usw.); sie bilden eine wirksame Grundlage für den Natur- und Heimatschutz (auch dezentralisiert für die Gemeinden).

Die Situation um 1970

Wer Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre im Kanton Uri bauen wollte, musste gewärtigen, dass der Natur- und Heimatschutz von Fall zu Fall seine Interessen anmeldete. Dieses Vorgehen verursachte oft Konflikte und die Kritik blieb nicht aus. Denn mangels eines Konzeptes konnten Natur- und Heimatschutz nur punktuell gehandhabt werden. Es fehlte an qualifizierten Grundlagen, wo und wie Schützenswertes zu erhalten und zu gestalten sei. Auch waren damals noch fast keine Ortsplanungen fertig erarbeitet. Eine gewisse Sensibilisierung für die Natur- und Kulturwerte war wohl in der Bevölkerung vorhanden, zu wenig aber für deren Pflege und insbesondere Erhaltung. Von diversen Bevölkerungsschichten und Behördenkreisen kam daher der Vorwurf, die Spezialisten von Natur-, Heimat- und Denkmalschutz funktionierten konzeptlos. Dass sich all diese Fragen nicht im Alleingang lösen lassen, zeigte bereits die Natur-, Heimat- und Denkmalschutz-Verordnung von 1963. Mit diesem Erlass wollte man bewusst möglichst alle Kompetenzebenen (Gemeinde, Kanton, Bund, Korporation u. a. m.) erfassen.

Landschaftsschutzplan

Nebst den rechltichen Grundlagen drängte sich aber ebenso ein praxisbezogenes Konzept auf, welches möglichst sämtliche Interessen des Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes umfassen sollte. In der Folge wurden Unterlagen nach einheitlichen Kriterien für den ganzen Kanton erarbeitet. Dabei wurden in das Konzept Landschaftsschutzplan einbezogen:

Landschaftsschutzplan samt Ortsbildschutzplänen / Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) / Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) bzw. KLN-Inventar / Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der dringlichen Raumplanung erstellt wurden / Verzeichnis der unbeweglichen Objekte des Kulturgüterschutzes / Schutzplan Vierwaldstättersee / Inventar der Naturschutzgebiete / Verzeichnis der ländlichen Bauten / Gutachten Schweizer Heimatschutz / Richtplan des SAC für den Schutz der Gebirgswelt / Kunstdenkmäler-Inventar.

Zusammen mit dem Kanton Zürich gehörte Uri 1974 zu den ersten Kantonen, welche im Rahmen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) die Inventarisierung förderte. Bereits mit Beschluss vom 19. Juli 1976 wurde den urnerischen Gemeinden das Ergebnis in Form von Plänen, Berichten, Verzeichnissen usw. zugestellt. Die Bewertung dieser Ortsbilder ergab, dass neun Dörfer, beziehungsweise Weiler national eingestuft wurden.

Alle die hier aufgeführten Unterlagen und Informationen wurden entsprechend verarbeitet und den Gemeinden, Planungskommissionen, Planern, usw. laufend zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis war erfreulich: Grösstenteils und rechtzeitig konnten die Heimatschutzinteressen in die Ortsplanungen einfliessen. Für den Ortsbild-, Kultur- und Naturobjektschutz war somit der Rahmen abgesteckt. Im Prinzip ist der Landschaftsschutzplan ein Richtplan im Sinne des neuen Raumplanungsgesetzes des Bundes, das jedoch erst 1979 in Kraft trat.

Dank dieser vorweggenommenen Planung, der fachliche (im Interesse des Natur- und Heimatschutzes) und nicht politische Kriterien zugrunde lagen, konnten viele gewinnen: die Gemeinden, deren Grundlagen für ihre Ortsplanungen geliefert wurden; der um die Erhaltung der Natur- und Kulturwerte besorgte Bürger; Bund und Kanton zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages. Viele sachzwangbezogene Interessenskonflikte konnten gar nicht aufkommen, da ein breiter Informationsfluss von Beginn an gewährleistet blieb. Der Landschaftsschutzplan erlangte behördenanweisende Wirkung, was bedeutet, dass die entscheidende Behörden nunmehr darlegen muss, warum sie allenfalls den spezifischen Interessen des Natur- und Heimatschutzes gemäss Plan nicht entsprechen kann.

Das Schutzverzeichnis

Wie der Landschaftsschutzplan, so wendet sich auch das Schutzverzeichnis an alle Instanzen (Behörden, Politiker,

AUS DEN KANTONEN

Amtsstellen, Planer, usw.), welche raumplanungsrelevante Entscheide oder konkrete Schutzmassnahmen vorzubereiten und zu treffen haben. Es richtet sich aber auch an die interessierte Bevölkerung, der es Unterstützung bei ihrer Tätigkeit zur Erhaltung der Ortsbild-, Kultur- und Naturwerte bieten will. Ziel und Zweck des Schutzverzeichnisses ist somit ein ähnliches wie beim Konzept Landschafstschutzplan. Auch das Schutzverzeichnis erfasst Naturschutzgebiete, Landschaften mit verschiedenen Nutzungsgraden (Gebirgslandschaften, landwirtschaftlich genutzte und besiedelte Gebiete), Ortsbilder (zum Beispiel das Ortsbild und diverse Einzelobjekte von Hospental, den alten Dorfkern von Altdorf), Aussichtspunkte, Naturobjekte (Wasserfälle, Bäume, Teufelsstein), Denkmäler und deren Umgebungsschutzbereich wie auch Wanderwege und anderes mehr. Insgesamt sind darin rund 650 verschiedene Schutzobjekte aufgeführt.

Die Denkmalpflege in Uri – Ein Rückblick

Die Zeit um 1900

Es gehört wohl zu den schönsten Staatsaufgaben, die wertvollen Zeugen der Vergangenheit zu pflegen und zu schützen. Die Anfänge der Denkmalpflege in Uri gehen auf das letzte Jahrhundert zurück. Einen technischen Schritt, sowohl auf Bundesebene wie im Kanton Uri selbst, tat ein Mann aus Uri. Ständerat Gustav Muheim von Altdorf reichte zusammen mit dem Standesvertreter Innerrhodens, Johann Baptist Rusch, am 25. Mai 1885 im Ständerat folgende Motion ein*: «Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Alterümersammlungen, welche der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Baudenkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien.» Die Motion wurde vom Rat erheblich erklärt. Damit war der Anfang getan für die eidgenössische Denkmalpflege einerseits und für die Gründung des Schweizerischen Landesmuseums anderseits.

In finanzieller Hinsicht kam die Erhaltung bzw. Renovation von Denkmälern in Verzug. Denn am 26. Mai 1897 beschloss der Urner Landrat: «1. Der Kanton übernimmt keinerlei Pflicht zur Beitragsleistung an die Restaurierung von alten Baudenkmälern, die nicht in seinem Eigentum sind. 2. Sofern es sich jedoch um die Erhaltung von öffentlichen Baudenkmälern handelt, die einen historischen oder architektonischen Wert besitzen und mit der kantonalen Geschichte in engem Zusammenhang stehen, kann die Regierung mässige Beiträge bewilligen, welche jedoch die üblichen Beiträge für sogenannte Ehrenkosten nicht übersteigen dürfen.» (Dazu ist zu bemerken, dass die Ehrenkosten wirklich bescheiden waren!)

Dieser Beschluss war einengend. Trotzdem gingen die Bemühungen von Einzelpersonen weiter. Insbesondere mit Hilfe des Bundes konnten in der Folge verschiedene Kulturobjekte instandgestellt und erhalten werden, so die Burgruine Attinghausen, renov. 1897; der Turm der Edlen von Silenen, renov. 1897; der Langobardenturm zu Hospental, renov. 1901; Häderlins- und Teufelsbrücke in der Schöllenen. Wie festzustellen ist, gehörte Uri wohl zu den ersten eidgenössischen Ständen, die neben kirchlichen Denkmälern auch der Erhaltung profaner Bauten (Brücken, Tore, usw.) Aufmerksamkeit schenkte.

Nach dem 2. Weltkrieg

Ein eher unrühmliches Kapitel, wie fast überall in der Schweiz, begann nach dem 2. Weltkrieg und mit der Hochkonjunktur. Während Europa teils in Ruinen lag, leisteten sich 'zukunftsgläubige' Urner den Luxus, bedeutendes und wertvolles Kulturgut zu zerstören, so die Pfarrkirche in Spiringen, erste Kirche 13. Jh., Turm 1401; die Pfarrkirche von Sisikon, 1447; die gotische Kapelle Realp. Ausserdem fielen wertvolle profane Bauten dem Fortschrittsglauben zum Opfer.

Am 8. November 1945 erliess der Landrat des Kantons Uri die erste 'Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz, Erhaltung der Altertümer und Kunstdenkmäler und die Förderung der zeitgenössischen Kunst'. Im Jahre 1948 ernannte der Regierungsrat die erste beratende Kommission für Natur- und Heimatschutz. Am 30. November 1963 hat der Landrat des Kantons Uri die Verordnung vom 8. November 1945 revidiert und den rechtlichen und fachlichen Erkenntnissen in Natur- und Heimatschutz angepasst. Damit die Aufgaben im Natur- und Heimatschutz noch besser wahrgenommen werden konnten, nahm das Urnervolk am 18. Oktober 1987 grossmehrheitlich das neue Gesetz über Natur- und Heimatschutz an (auf den 01.01.1988 löste es die Verordnung von 1963 ab).

Personelles

Über die Tätigkeit von Naturschutz und Denkmalpflege wird jeweils im Rechenschaftsbericht der Staatsverwaltung rapportiert. Der Einsatz für die Belange Natur-, Heimat-, Ortsbildschutz und Denkmalpflege lässt sich in den Jahren 1965 bis 1989 an 280 Kulturobjekten aller Art und Grösse in Uri messen: So leistete der Kanton an Kantonsbeiträgen rund 8,5 Mio Franken; die Aufwendungen des Bundes betrugen in der gleichen Zeitspanne etwa 12 Mio Franken. Aus dem Rechenschaftsbericht und Staatskalender geht auch hervor, dass bis 1. Juni 1989 die Abteilung Natur- und Heimatschutz vom Direktionsekretär-Stellvertreter in der Justizdirektion, Josef Herger, betreut wurde. Gleichzeitig

im Einsatz standen der Denkmalpfleger Alois Hediger, Stans (Arbeitspensum für Uri 20 %); der Präsident der Natur- und Heimatschutzkommission, Ludwig Lussmann (bis 1988) und ab 1988 Peter Baumann, dipl. Ing. ETH. Als neuer Denkmalpfleger amtet seit 1987 lic. phil. Eduard Müller, Stans (Arbeitspensum 40 %), und die Abteilung Natur- und Heimatschutz führt seit dem 01.06.1989 Georges Eich, dipl. Naturwissenschafter ETH.

Die vorliegenden Ausführungen, Beispiele und Zahlen zeigen die grosse Vielfalt der Bemühungen des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Uri auf. Bei aller Würdigung bleibt doch vieles nur Mosaik im vergangenen und zukünftigen Gesamtrahmen. Zu allen erfolgversprechenden Zielsetzungen gehören aber auch Folgeaktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern. Diese Aktivitäten beeinflussen dann die politische Tätikgeit der Behörden aller Stufen. Nur so war es möglich, dass die zuständigen Instanzen bei Bund und Kanton in den letzten 20 Jahren auch erhebliche finanzielle Mittel bewilligten. Vieles ist im kulturellen Bereich ohne grossen Aufwand möglich, für manches aber braucht es ein fachliches Bemühen und ein persönliches Engagement.

Grundlagen / Quellen: Rechenschaftsbericht Staatsverwaltung Kanton Uri; Manuskripte und Unterlagen im Sekretariat Justizdirektion; *Landammann und Ständerat Gustav Muheim, Altdorf. Ein Beispiel konservativer Politik um die Jahrhundertwende. Diss. Freiburg i. Ue. 1971; Aufsatz Dr. Hans Muheim in: Denkmal und die Zeit, Prof. Dr. Alfred A. Schmid zum 70. Geburtstag gewidmet, Luzern 1990.

Josef Herger

Die Denkmalpflege im Kanton Genf

Das erste Denkmalpflege-Gesetz wurde vom Kanton Genf im Jahre 1920 erlassen. Zu dieser Zeit konzentrierte sich das mit den gesetzlichen Massnahmen einhergehende Problembewusstsein im wesentlichen auf den Schutz der baugeschichtlichen Kulturgüter und der mittelalterlichen Stätten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wird der Schutz auch auf andere Kategorien von Bauwerken und auf Naturstätten ausgeweitet. Man bezieht nun nicht mehr nur die Residenzen der Adligen in die Denkmalpflege ein, sondern auch Zeugnisse für das 'einfache' kulturelle Erbe wie z. B. Bauernhäuser.

1975 führt das 'Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz' zu einer neuen Betrachtungsweise. Der durch die Stadt auf das Gebiet des Kantons ausgeübte Druck, der

ganze Serien von Abbrüchen bewirkt, macht ebenfalls die Unzulänglichkeiten des Gesetzes von 1920 deutlich.

Am 4. September 1976 verabschiedet der Grosse Rat eine völlig neue Fassung dieses Gesetzes. Es heisst nun 'Gesetz zum Schutz von Baudenkmälern, Naturschönheiten und historischen Stätten'. Zu den Neuerungen zählen die Schaffung eines Verzeichnisses von erhaltenswerten Gebäuden sowie Massnahmen zur Erleichterung des Schutzes von natürlichen oder baulichen Ensembles. Der Begriff des 'Denkmälerplans' umfasst ein Ganzes, mit der ausdrücklichen Absicht, über den Schutz einzelner Bauwerke hinauszugehen und zum Schutz ganzer Bauensembles zu gelangen. Dies ermöglicht die Konzipierung der Denkmalpflege innerhalb eines Ganzen und ihre Integration in die Stadtplanung. 1976 beginnt die architektonische Erfassung der Gemeinden des Kantons Genf, basierend auf einer bereits im Kanton Waadt angewandten Methode.

Genf war jedoch noch immer einer der wenigen Kantone, die über keine entsprechende Kantonsbehörde verfügten. J. Vernet, Mitglied des Staatsrates, war sich der Notwendigkeit bewusst, solche Strukturen zu besitzen, und schuf am 1. Januar 1977 das Amt für Denkmalpflege.

Der Unterzeichnete hatte die Aufgabe, dieses Amt unter ziemlich schwierigen Umständen aufzubauen. So wurde die Bauindustrie seinerzeit von einem Konjunkturrückgang getroffen und die allgemeine Stimmung - unter anderem die einiger Mitglieder beratender Ausschüsse - war gegenüber Veränderungen nicht immer aufgeschlossen. Trotz eines immer deutlicher werdenden Umschwungs der öffentlichen Meinung zugunsten des Umweltschutzes und der Erhaltung von Baudenkmälern verfolgten einige Architekten und Stadtplaner weiterhin eine Politik des systematischen Abbruchs und der 'tabula rasa'.

Am 20. Dezember 1978 billigt der Grosse Rat jedoch einen ersten Denkmalplan für die Hafenanlage von Genf. Dieses Dokument stellt einen Präzedenzfall dar, denn mitten in der Stadt können mehrere Gebäude erhalten werden, ohne dass öffentliche Proteste der Eigentümer die Ziele der Denkmalpflege behindern. Im folgenden werden ähnliche Pläne in Hermance (1979), Dardagny (1981) und Carouge (1982) angenommen.

Entwicklung

Zu Beginn der 80er Jahre erregen weitere schwierige Projekte die Öffentliche Meinung in Genf. Das Maison Gallopin am Place de la Petit-Fusterie steht im Mittelpunkt

AUS DEN KANTONEN

eines heiklen Streits zwischen dem Staat, der das Haus unter Denkmalschutz stellen möchte, und dem Eigentümer, der sich gegen eine Massnahme zur Wehr setzt, die er als Enteignung ansieht. Die Villa Edelstein im Stadtviertel Rieu ist ein weiteres Musterbeispiel. Ihre Klassifizierung als Baudenkmal wird letztendlich vom Verwaltungsgericht - gegen den Willen des Staatsrates - angeordnet und nach einem Berufungsverfahren vom Bundesgericht bestätigt.

Diese beiden Beispiele machen die zunehmende Sensibilisierung im Bereich der Denkmalpfelge deutlich. Ein Profanbau, vermutlich im 18. Jh. erbaut und im 19. Jh. grundlegend umgestaltet, sowie eine bürgerliche Villa vom Beginn des 20. Jh. werden nun als würdig betrachtet, unter Denkmalschutz gestellt zu werden. Es ist natürlich so, dass der jeweilige Standort - am Rande eines Platzes in der Innenstadt bzw. inmitten einer Grünanlage - wesentlich zum Wert dieser Bauwerke in den Augen der Öffentlichen Meinung beigetragen hat.

Der zweite wichtige Schritt in den letzten Jahren bei der Erhaltungspolitik von Baudenkmälern ist zweifelsohne die Einführung eines Schutzes der Bauensembles aus dem 19. Jh. und vom Beginn des 20. Jh. in die Genfer Gesetze.

Am 13. Juni 1983 verabschiedet der Grosse Rat gesetzliche Vorschriften zur Denkmalpflege, die der Abgeordnete Denis Blondel, übrigens Präsident der Genfer 'Société d'art public', vorgeschlagen hatte. Im Rahmen dieser Vorschriften müssen Gruppen von zwei oder mehr benachbarten Gebäuden mit identischer oder ähnlicher Architektur von nun an geschützt werden. Das wichtigste Ziel dieses Gesetzes ist es, die einheitliche Charakteristik der Viertel am Genfer 'Ring' zu bewahren. Dieser Stadtgürtel, der an verschiedene grosse europäische Städte, darunter Paris, erinnert, war von einer kompletten Neubebauung bedroht, in Anwendung von städtebaulichen Vorschriften aus dem Jahre 1929. Das Gesetz Blondel findet eine Fortsetzung in der Veröffentlichung zweier Listen, in denen 46 Bauensembles verzeichnet sind, die als repräsentative Beispiele für die jeweilige Entstehungsperiode erhalten werden.

Im Jahre 1989 stellt der Staatsrat das Wohngebäude Clarté, das 1932 von Le Corbusier gebaut wurde und repräsentativ ist für die Ideen der Moderne, unter Denkmalschutz. Als 1989 eine Petition eingereicht wird, um das im Jahre 1957 vom Architekten Marc-Joseph Saugey gebaute Kino Manhattan (früher Le Paris) zu erhalten, verhindern wirtschaftliche und grundstücksrechtliche Hindernisse eine solche Erhaltungsmassnahme. Obwohl so bekannte Persönlichkeiten wie der Filmemacher Alain Tanner und der Architekt Mario Botta die Petition unterstützen, wird eine Klassifizierung als Baudenkmal sowohl vom Staatsrat als auch vom Verwaltungsgericht abgelehnt.

Die Erhaltung repräsentativer Objekte des zeitgenössischen Bauens Erbes ist eine schwierige Aufgabe. Zur Zeit ist daher das Amt für Denkmalpflege dabei, die bereits begonnene Inventarisation für die Periode von 1920 bis 1960 abzuschliessen.

Weiterentwicklung

1981 übernimmt Christian Grobet, Mitglied des Staatsrates, die Leitung des Baudepartements. Er steht einer Ausweitung der Schutzmassnahmen positiv gegenüber und fördert darüber hinaus die Verbesserung der Information der Öffentlichkeit. Ab August 1983 erscheint eine Reihe von Informationsschriften, mit denen breite Kreise der Bevölkerung für die Probleme sensibilisiert werden sollen.

Die Veröffentlichung der sogenannten 'Technischen Blätter', die im Abonnementverfahren vertrieben werden, stösst auf starken Anklang. In den Schriften werden Grundprinzipien beschrieben, mit denen beispielsweise die verschiedenen Möglichkeiten veranschaulicht werden, die bei der Umwandlung eines Scheunentores oder von Dachfenstern oder bei der Behandlung des Mauerwerks bestehen. 1985 erscheinen zwei Broschüren, die eine über die Farben in der Stadt, die andere über den ins Freilichtmuseum Ballenberg verlegten Genfer Bauernhof. Am 14. September 1985 begibt sich der gesamte Grosse Rat des Kantons Genf an den Brienzer See, um dieses historische Bauwerk einzuweihen. Die Verlegung findet einen Nachklang in der Veröffentlichung eines Faltblattes über die Bauernhäuser des Kantons Genf. Solche Kampagnen haben eine beträchtliche Resonanz. Sie sorgen für ein verstärktes Problembewusstsein und eine Sensibilisierung auf Seiten der Gemeinden sowie aller Betroffenen und erweisen sich als äusserst nützlich für die Verbreitung der Anliegen der Denkmalpflege. An dieser Stelle sollte noch auf zwei weitere Veröffentlichungen der Amts für Denkmalpflege hingewiesen werden.

1985 erscheint eine vollständige Aufstellung der Fassaden des mittelalterlichen Städtchens Hermance in der Reihe 'Architecture et sites genevois' (Genfer Architektur und Baudenkmäler). Ein ähnliches Werk erscheint 1989 für die Stadt Carouge. Diese beiden Werke führen nicht nur zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung für die Denkmalpflege, sondern fügen auch die Inventarisationsarbeiten in einen grösseren Kontext. Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass das Amt 1989 den Katalog 'Bâtir la campagne - Genève 1800-1860' veröffentlicht hat, der den zweiten Teil der an der Universität Genf vorgelegten Doktorarbeit der Kunsthistorikerin Leila El-Wakil bildet. Dieses Dokument ist eine willkommene Bestandsaufnahme einer bislang wenig bekannten Periode. Eine Broschüre wurde auch anlässlich der Einweihung des Konservatoriums herausgegeben, eines markanten öffentlichen Gebäudes in einem Stadtviertel aus dem 19. Jh.

Zur Zeit bereitet das Amt das Erscheinen einer vollständigen Sammlung vor, in der alle Bauwerke, Bauensembles und Naturschönheiten verzeichnet sind, die unter Denkmalschutz stehen. Darüber hinaus wird eine Überarbeitung der technischen Informationsblätter vorgenommen. Ebenfalls zur Information der Öffentlichkeit wurde in den Monaten März und April 1991 ein Zyklus von fünf Seminarveranstaltungen abgehalten. Der Zyklus war ein voller Erfolg, denn es konnten bei jedem Seminar 150 bis 200 Teilnehmer verzeichnet werden.

Die Rolle eines Amtes

Seit seiner Gründung 1977 ist das Amt für Denkmalpflege der Direktion für Raumplanung angegliedert, die wiederum eine der fünf Unterabteilungen des kantonalen Baudepartements ist. Bis vor kurzem unterstand das Amt der Abteilung für Stadtplanung. Im Rahmen einer kürzlich durchgeführten administrativen Umstrukturierung entstand die Abteilung 'Denkmäler und kulturelles Erbe'. Die drei anderen Abteilungen der Direktion für Raumplanung sind 'Erschliessung', 'Flächennutzungsplanung' und 'Bebauungsplanung'. Diese Entwicklung wird dazu beitragen, die Rolle und die Präsenz der Denkmalpflege in Genf zu verstärken.

Das Amt für Denkmalpflege, das heute zehn Mitarbeiter zählt, bleibt eine Verwaltungseinheit. Es erfüllt sowohl technische und wissenschaftliche als auch administrative Aufgaben. Ihm obliegt die Überwachung der Restaurierungsarbeiten im gesamten Kanton (ausser in der Stadt Genf auch in den 44 anderen Gemeinden des Kantons). Falls erforderlich, können Gutachten von externen Sachverständigen angefordert werden. In dieser Hinsicht haben sich einige Gemeinden intensiv mit der Erhaltung ihres baulichen Erbes auseinandergesetzt. So beschäftigt zum Beispiel die Stadt Genf seit einigen Jahren einen Berater für Denkmalpflege, Bernard Zumthor. B. Zumthor übernimmt insbesondere Beraterfunktionen bei der kommunalen Architekturbehörde und erstellt Gutachten für andere Abteilungen der kommunalen Verwaltung. Zwei weitere Gemeinden (Carouge und Hermance) haben einen kommunalen Fonds eingerichtet, aus dem die Erhaltung des architektonischen Kulturgutes subventioniert wird. Carouge beschäftigt darüber hinaus einen Teilzeitmitarbeiter in diesem Bereich.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Kanton Genf, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen der Schweiz, eine stark zentralisierte Verwaltungsstruktur hat. Der Kanton ist nicht nur für die Denkmalpflege zuständig, sondern auch für die Erteilung von Baugenehmigungen. Die Baugenehmigungen werden von der zuständigen Kantonsbehörde erteilt, nachdem zuvor Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden (einschliesslich der Stadt Genf) eingeholt wurden. Diese Stellungnahmen sind in keiner Weise verbindlich, sondern haben rein konsultativen Charakter. Diese Bestimmungen haben es ermöglicht, die Homogenität mehrerer Stadtviertel zu wahren und eine unkontrollierte Ausdehnung auf das landwirtschaftlich genutzte Gebiet zu verhindern.

AUS DEN KANTONEN

Auch wenn aus wahltaktischen Gründen bestimmte Gemeinden und Politiker eine Aufteilung der Kompetenzen in diesem Bereich fordern, ist eine wesentliche Veränderung der gegenwärtigen Situation nicht sehr wahrscheinlich. In Genf müssten die geographischen Gegebenheiten des Territoriums und seine Geschichte logischerweise zur Wahrung der Kontinuität bei der Raumplanung und der Bauaufsicht führen und die Massnahmen zur Durchführung nicht aufsplittern.

Ausblick

Das Amt für Denkmalpflege hat die Aufgabe, den Kontakt überall dort zu gewährleisten, wo sich Fragen der Baugenehmigung sowie der Raumplanung stellen. Im Kantonsgesetz zum Schutz von Baudenkmälern, Naturschönheiten und historischen Stätten wird präzisiert, dass Massnahmen zum Schutz des baulichen Erbes und zum Schutz der Natur eng aufeinander abgestimmt werden müssen. Das Amt war sich der Notwendigkeit einer breitangelegten Aktion bewusst und hat in den letzten Jahren eine Anzahl von Inventarisationen durchgeführt, sowohl thematisch als auch geographisch. Um die langfristige Effizienz einer Massnahme zu gewährleisten, ist es von grosser Bedeutung, dass der Denkmalschutz voll in die Raumplanung integriert wird. Nicht nur die Architekten, Archäologen und Historiker, sondern auch die Naturkundler und Stadtplaner müssen sich des übergeordneten Zusammenhangs bewusst werden. Ausserdem ist für die intensive Prüfung des Inhalts von Anträgen auf Baugenehmigung eine dokumentarische Grundlage erforderlich, an der es bis heute oft immer noch mangelt.

Dies sind die Aufgaben, die dem Amt für Denkmalpflege heute gestellt werden. Die Entwicklung von Instrumentarien für die Realisierung von langfristig angelegten Konzepten sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und zweckdienlichen konzeptionellen Hilfen für Bewohner, Eigentümer und Architekten zählen zu den vordringlichsten Zielsetzungen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Beachtung des Berufsethos bei der Restaurierung von Denkmälern und 'einfacheren' Kulturgütern. So wie die gesetzlichen Bestimmungen eine unentbehrliche Grundlage für die Denkmalpflege sind, so ist die Information ihrerseits ein unentbehrliches Hilfsmittel für deren Durchführung.

Pierre Baertschi